

Bezug: NSU-Ergebnisbericht des Deutschen Bundestags, 12.11.2013
NSU-Morde, Ursachen für die polizeilichen Ermittlungsfehler, 23.11.2013
(Beide auf meiner Internetseite – Veröffentlichungen, Rn 31 und 32)

Zweiter offener Brief

An die Abgeordnete (SPD)
des Deutschen Bundestags
Frau Dr. Eva Högl (per E-Mail)

Sehr geehrte Frau Dr. Högl,

Systemfehler als Ursachen für schlechte Ermittlungen durch die Polizei zeigen sich leider nicht nur bei den NSU-Morden, sondern ebenso bei anderer Schwerekriminalität, z. B. **Menschen- und Drogenhandel**. So auch bei kriminellen Rocker-Clubs, deren wirksame Bekämpfung die neue Bundesregierung anstrebt.¹ Die Realität ist erschreckend, wie eine aktuelle Gerichtsverhandlung gegen ein Mitglied der „**Hells Angels**“ zeigt:

Gerichtsverhandlung am 12.12. 2013 beim Landgericht Duisburg.

Auf Ersuchen des Gerichts wird die Verhandlung durch die Polizei geschützt.

Der Angeklagte im Berufungsverfahren ist Mitglied der „Hells Angels“.

Anklage: 1 Diebstahl mit Waffen und
2 gefährliche Körperverletzung sowie Sachbeschädigung zum Nachteil einer Prostituierten.

Ergebnis: **Freispruch zu Ziffer 2 der Anklage.**

Der Angeklagte hatte in der ersten Instanz nach einem „Verständigungsgespräch“² ein Geständnis zum Anklagepunkt 2 abgelegt, sodass die in den polizeilichen Ermittlungsakten festgestellten Beweismittel für den Schuldspruch nicht notwendig waren.

Zu Beginn der Berufungsverhandlung **widerrief** die Verteidigung **das Geständnis** des Angeklagten. Das sei nur aus taktischen Gründen abgelegt worden, weil sich die Prozessbeteiligten in einer „Verständigung“ geeinigt hätten. Deshalb beantragte die Verteidigung, das Geständnis nicht zu verlesen und **nicht als Beweismittel** im Berufungsverfahren zuzulassen.³

¹ Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, Dezember 2013, Seite 11 und 145, letzter Absatz

² §§ 160b; 257c und 273 StPO, BGHSt 43, 195; Lehrbuch, 12. Auflage, Seite 625

³ BVerfG in NJW 2013, Seite 1058

Der Vorsitzende Richter hat das Geständnis als Beweismittel **nicht zugelassen**. Dabei folgte er einer Entscheidung des OLG Rostock,⁴ wonach ein taktisches Geständnis im Berufungsverfahren nicht herangezogen werden darf, wenn dieses widerrufen wird.

Folglich waren jetzt **anderen kriminalistische Beweismittel** erforderlich, um eine Verurteilung zu rechtfertigen:

Kurz nach der Tat war der jetzt Angeklagte als Beschuldigter **ermittelt** worden.

Die **Geschädigte** wurde durch einen Kriminalhauptkommissar (KHK) vernommen, der auch eine **Wahl-Lichtbildvorlage** durchführte, bei der sich das Bild des Beschuldigten unter weiteren Vergleichs-Bildern mit ähnlich aussehenden Personen befinden soll.⁵ Die Geschädigte bezeichnete dabei den Beschuldigten auf dem Bild zu 100% als Täter.

Eine **Wahl-Gegenüberstellung** mit dem Beschuldigten wurde **nicht** durchgeführt.

Bei der Vernehmung in der Berufungsverhandlung hat die Geschädigte ihre Aussage zur Identifizierung des Täters relativiert. Darüber hinaus wurde die **Art der Durchführung der Wahl-Lichtbildvorlage** durch die Verteidigung und durch das Gericht **beanstandet**:

Die **sieben Vergleichsbilder** waren schlecht ausgewählt worden und sahen dem Beschuldigten kaum ähnlich. So waren Brillenträger und Barträger darunter, obwohl der Beschuldigte beides nicht hatte. Zudem war der Hintergrund des Bildes vom Angeklagten anders gestaltet, als bei denen der Vergleichspersonen.

Der **KHK antwortete** auf diesen Vorhalt, dass das Computersystem der Polizei Schwächen habe. Dafür könne er nichts. Das sei halt so.

Als weitere Unzulänglichkeit kam hinzu, dass sich in der Ermittlungsakte **zwei unterschiedliche Personenbeschreibungen** vom **Täter** befanden. Eine von der Streifenwagenbesatzung am Tatort aufgenommene und die Beschreibung des Täters im Rahmen der Vernehmung. Dieser Widerspruch war nicht bearbeitet worden.

Wegen der groben kriminalistischen Fehler durch den KHK waren die verbleibenden Beweismittel nicht geeignet, das Gericht von der Täterschaft des Angeklagten zu überzeugen.

Besonders schwere Fehler sind bei der Identifizierung des Täters gemacht worden. Beweiskräftig können Lichtbildvorlagen und Gegenüberstellungen nur einmal durchgeführt werden. Jede Wiederholung mindert den Beweiswert.⁶ Deshalb ist immer größte Sorgfalt geboten. Da stellt sich die Frage, welches Kontrollsystem lässt solche Fehler kritiklos passieren? Leider ist dieser Fall nur die Spitze des Eisbergs, wie z. B. die Analyse von 1.881 Ermittlungsakten von **Wohnungseinbrüchen** zeigt.⁷

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Robert Weihmann

⁴ August 2013, allgemeine Quelle noch nicht vorhanden

⁵ § 58 StPO; Lehrbuch, 12. Auflage, Seite 545 ff

⁶ BGHSt 16, 204; BGH in NStZ 1997, Seite 355; Lehrbuch, 12. Auflage, Seite 544

⁷ Frank Kawelovski, Der Wohnungseinbruch und seine Verfolgung durch Polizei und Justiz. [...] Masterarbeit an der Universität Bochum, 2012, Internet-Gastautoren; Lehrbuch, 12. Auflage, Seite 586